OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413972/28/KLe/HUE

Datum:
Linz, 8. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des M.D. MBA, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. März 2021, Zl. VStV/920301950372/2020, wegen einer Übertretung nach dem Glücksspielgesetz nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 16. Februar 2022, 6. April 2022, 24. Mai 2022, 5. Juli 2022 und 13. Juli 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, die verhängten Geldstrafen für die Geräte FA-Nr. 6 und 27 werden auf jeweils 2.000 Euro herabgesetzt, die Strafaussprüche für die Geräte FA-Nr. 2 – 5, 7 – 13 sowie 16 – 26 aufgehoben und die diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides der Satzteil „dem Betreiber des gegenständlichen Lokales, der Firma ‚X Web Services GmbH‘,“ ersatzlos gestrichen, der Tatzeitraum für Gerät FA-Nr. 6 mit 2.7.2020 – 23.9.2020 und für Gerät FA-Nr. 27 mit 9.9.2020 – 23.9.2020 festgestellt und die Strafsanktionsnorm auf „§ 52 Abs. 2 erster Strafsatz GSpG“ korrigiert wird.

II. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verfahren reduziert sich auf insgesamt 400 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. März 2021, Zl. VStV/920301950372/2020, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) 24 Geldstrafen von jeweils 3.000 Euro und 24 Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 36 Stunden verhängt, weil er sich an Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs. 4 GSpG, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte, in der Zeit vom 2. Juli 2020 bis 23.09.2020 im Lokal „X“ in W unternehmerisch beteiligt hat.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben, wie am 23.09.2020 zwischen 19.12 Uhr und 22.25 Uhr durch Organe der Finanzpolizei des Finanzamtes Grieskirchen-Wels festgestellt wurde, seit 02.07.2020 bis am 23.09.2020 in W, Lokal ‚S‘, als Miteigentümer des Objektes X zu verantworten, dass Sie sich als Unternehmer (§ 2 Abs. 2 Glücksspielgesetz) in dem angeführten Lokal an verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Glücksspielgesetz zur Teilnahme vom Inland aus beteiligt und daraus Einnahmen erzielt haben, weil Sie für den Betrieb folgender Glücksspielgeräte mit der Bezeichnung und FA-Nr.

2. Lenovo (Bildschirm) + DellOptiplex3010, Serien-Nr. Bildschirm: 25; PC: 18, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084283 – A 084284,
3. Lenovo (Bildschirm) + DellTower, Serien-Nr. Bildschirm: 257; PC: 10, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084285 - A 084286,
4. Samsung (Bildschirm) + SyncMaster, Serien-Nr. Bildschirm: M22; PC: 8, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084305 – A 084306,
5. HP (Bildschirm) + Tower DELL, Serien-Nr. Bildschirm: CN, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084289 - A 084290,
6. HP (Bildschirm) + Tower, Serien-Nr. Bildschirm: CNC; Tower: 35361726967, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084291 - A 084292,
7. Samsung (Bildschirm) + Tower, Serien-Nr. Bildschirm: MY; PC: 199, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084293 - A 084294,
8. Dell (Bildschirm) + PC, Serien-Nr. Bildschirm: Y1; PC: 14, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084295 - A 084296,
9. Samsung (Bildschirm) + Dell PC, Serien-Nr. Bildschirm: M2H; PC: 8N, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084297 - A 084298,
10. Samsung (Bildschirm) + Dell PC, Serien-Nr. Bildschirm: MJ; PC: 31, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084299 - A 084300,
11. Samsung (Bildschirm) + Dell PC, Serien-Nr. Bildschirm: MJ1; PC: 5, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084301 - A 084302,
12. Samsung (Bildschirm) + DellPC, Serien-Nr. Bildschirm: HM; PC: 6S, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084303 - A 084304,
13. Samsung (Bildschirm) + DellPC, Serien-Nr. Bildschirm: 175A; PC: DR, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084287 - A 084288,
16. Multiplayer ACT, Serien-Nr. keine Seriennummer, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084309,
17. Multiplayer ACT, Serien-Nr. keine Seriennummer, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084310,
18. World Games ACT, Serien-Nr. keine Seriennummer, Versiegelungsplaketten-Nr.: A

084311,

19. World Games ACT, Serien-Nr. keine Seriennummer, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084312,
20. Silver Star Deluxe, Serien-Nr. E, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084313,
21. Silver Star, Serien-Nr. ETG, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084314,
22. Silver Star, Serien-Nr. keine Seriennummer, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084324,
23. Silver Star, Serien-Nr. keine Seriennummer, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084325,
24. Skill, Serien-Nr. keine Seriennummer, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084326,
25. keine Gehäusebezeichnung, Serien-Nr. keine Seriennummer, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084326,
26. Skill, Serien-Nr. keine Seriennummer, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 084278,
27. keine Gehäusebezeichnung, Serien-Nr. 1223.1819.19.0401.0001, Versiegelungsplaketten-Nr.: A 006500

die für die Durchführung von Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen erforderlichen Räumlichkeiten für die Aufstellung dieser Glücksspielgeräte im Erdgeschoß des Objektes in W dem Betreiber des gegenständlichen Lokales, der Firma ‚X Web Services GmbH', gegen Entgelt zur Verfügung gestellt haben, um fortgesetzt Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen, wobei die Spieler nur einen Einsatz und den dazugehörenden Gewinnplan auswählen konnten und den Spielern keine Möglichkeit geboten wurde Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbolkombinationen oder Zahlen zu nehmen sondern die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich vom Zufall abhing. Die Spieler konnten nur durch Betätigen der Start-Taste, wodurch bei den dadurch ausgelösten virtuellen Walzenspielen für die Dauer einer Sekunde die am Bildschirm dargestellten Symbole ausgetauscht oder in ihrer Lage verändert wurden, auf das Spiel Einfluss nehmen, weshalb die mit den Glücksspielgeräten durchgeführten Spiele als Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 1 Glücksspielgesetz und Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes zu werten waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 Abs. 1 Z 1 (viertes Tatbild) i.V.m. § 2 Abs. 1, 2 und 4 i.V.m. § 4 Glücksspielgesetz – GSpG BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I Nr. 99/2010"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass das strafbare Verhalten im Rahmen einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei festgestellt worden sei und schilderte die Funktionsweise der Geräte. Eine Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz sei nicht vorgelegen. Der Bf hätte Kenntnis von den illegalen Ausspielungen gehabt. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass mildernd das Fehlen einschlägiger rechtskräftiger Vorstrafen gewertet wird. Die Strafhöhe entspreche dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung.

I.2. Mit Schriftsatz vom 23. April 2021 erhob der Bf rechtsfreundlich vertreten rechtzeitig dagegen Beschwerde und brachte diverse Ermittlungs- und Begründungsmängel der Behörde, Aktenwidrigkeit und im Wesentlichen vor, dass

er nach der Mitteilung der Finanzpolizei vom 29. Juni 2020 umgehend die Hausverwaltung X Immobilien Management GmbH mit der Aufklärung des Sachverhaltes beauftragt habe. Vom Rechtsvertreter des Mieters, Herrn M.D., sei er am 13. Juli 2020 darauf hingewiesen worden, dass das LVwG Oberösterreich in einem Verwaltungsverfahren darüber zu entscheiden habe, ob illegale Glücksspiele stattgefunden hätten. Der Bf sei als Investor und Miteigentümer in keiner Weise an illegalem Glücksspiel beteiligt gewesen. Es bestehe kein Mietverhältnis mit dem Lokalbetreiber X Web Service GmbH und habe der Bf erst durch die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 11. Dezember 2020 von der Untervermietung erfahren, weshalb auch eine wesentliche Sachverhaltsannahme nicht zutreffe. Aufgrund des Mietvertrages bestehe keine tatsächliche und rechtliche Möglichkeit für den Bf selbständig eine Kontrolle in der vermieteten Geschäftsräumlichkeit durchzuführen. Der Mieter habe dem Verwalter mitgeteilt, dass ihm kein anhängiges Verwaltungsverfahren gegen seine Person bekannt sei und keine illegalen Ausspielungen stattfinden würden. Die Behörde habe keinen Nachweis erbracht, dass es tatsächlich zu verbotenen Ausspielungen gekommen sei. Vom Bf könne kein Rechtsbruch verlangt werden, indem entgegen die Bestimmungen des MRG der Mietvertrag aufgekündigt werde. Die Miteigentümergemeinschaft hätte somit keine Möglichkeit gehabt, den Mietvertrag vorzeitig aufzukündigen, weshalb eine Strafbarkeit des Bf daher von vornherein aus objektiven Gründen ausscheide. Mit Ausnahme des Geräts Nr. 27 gebe es keine Nachweise, dass es möglicherweise zu verbotenen Ausspielungen gekommen sein könnte. Dies betreffe sowohl die Kontrolle am 25. Juni 2020 als auch den Zeitraum bis zur gegenständlichen Kontrolle vom 23. September 2020. Im Verfahrensakt befänden sich keinerlei Unterlagen zur Kontrolle vom 25. Juni 2020 und wurden von der Behörde nach Aufforderung auch nicht vorgelegt, weshalb für den Bf nicht verifizierbar sei, was im Rahmen der Kontrolle tatsächlich vorgefunden bzw. festgestellt habe werden können, um entsprechende Schritte dagegen (z.B. Aufkündigung des Mietvertrages) einleiten zu können. Zudem sei das Schreiben der Finanzpolizei an den Bf sehr allgemein formuliert und der konkrete Tatzeitraum und das Ausmaß des angeblich illegalen Glücksspiels nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund sei dieses Schreiben vom Bf als informelles Schreiben aufgefasst worden und er habe alle zumutbaren Schritte, um den Vorhalt der Finanzpolizei zu verifizieren bzw. zu falsifizieren, unverzüglich eingeleitet und gesetzt. Ebenso sei am 10. Juli 2020 vom Rechtsvertreter des Bf ein Antwortschreiben an die Finanzpolizei ergangen. Weiters führte der Bf ins Treffen, dass die Strafnormen des § 28 AuslBG bzw. des § 7d AVRAG dem Art. 56 AEUV entgegenstehen würden und zudem ein Überwiegen von Milderungsgründen vorliegen würde.

Beantragt wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der Verwaltungsstrafe unter Anwendung des § 20 VStG.

I.3. Mit Schreiben vom 28. April 2021 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde den bezughabenden Verwaltungsakt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt einliegende Dokumentation, Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 16. Februar 2022, 6. April 2022, 24. Mai 2022, 5. Juli 2022 und 13. Juli 2022 sowie Einsichtnahme in das Firmenbuch (Online-Auskunft).
Folgende amtsbekannte Dokumente sind auch den Parteien aus zahlreichen weiteren Verfahren bekannt:

- Stellungnahme des BMF samt Glücksspielbericht 2010-2013
- Evaluierungsbericht des Bundesministers für Finanzen „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“
- Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ samt Begleitschreiben des Finanzministeriums
- Glücksspielbericht 2014 – 2016 des BMF sowie die Schreiben des BMF vom 17.11.2017 samt Beilagen und vom 9.8.2018 hinsichtlich Unionsrechtskonformität
- Glücksspielbericht 2017 – 2019 des BMF
- Information der Stabsstelle für Spielerschutz zu Spielerschutzregelungen des Glücksspielgesetzes sowie Maßnahmen in diesem Bereich und deren Wirksamkeit, 5. Auflage, August 2020

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 23. September 2020 um 19:12 Uhr führten Organe der Finanzpolizei im Lokal „X“ in W eine Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz durch. Bei dieser Kontrolle wurden u.a. die gegenständlichen Geräte mit den angegebenen Gehäusebezeichnungen vorgefunden, mit Versiegelungsplaketten versehen und vorläufig beschlagnahmt.
Betreiberin des Lokals ist die X Web Services GmbH, welche nicht im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG war.

Aus dem vorliegenden Mietvertrag samt dazugehöriger Dokumente ergibt sich folgendes Bild:
Der Bf ist (laut vorliegendem Grundbuchsauszug) gemeinsam mit drei weiteren Personen Eigentümer der Geschäftsräumlichkeiten „Top GL 1 und GL 1K“ im Gebäude X, in welchen das gegenständliche Lokal betrieben wird. Die Hausverwaltung erfolgt im Auftrag der Eigentümer durch die X Immobilien Management GmbH. Diese Räumlichkeiten wurden im Auftrag der

Miteigentümergemeinschaft von der X Immobilien-Service GmbH am 2. Juli 2009 an Herrn A.S. „nach Maßgabe der behördlichen Bewilligung“ für den Betrieb eines Wettbüros/Cafes vermietet. Mit Erklärung vom 30. Jänner 2014 wurden alle Rechte und Pflichten dieses Mietvertrages an Herrn M.S. abgetreten. Ausdrücklich wurde vereinbart, dass es dem Mieter gestattet ist, den Bestandsgegenstand im Rahmen seines Geschäftsbetriebes und Verwendungszwecks unterzuvermieten (siehe Punkt 20. des Vertrages). Weiters wurde als Grund einer Vertragskündigung vereinbart, wenn der Mieter das Bestandsobjekt ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Vermieters in unzulässiger Weise untervermietet oder entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zum Gebrauch überlässt (siehe Punkt 11. des Vertrages). Offensichtlich wurde das gegenständliche Lokal ohne Wissen der Eigentümer oder deren Hausverwaltung an die X Web Services GmbH untervermietet, welche das Lokal zum Zeitpunkt der Kontrolle betrieben hat.

Bereits am 25.6.2020 fand eine finanzpolizeiliche Kontrolle im gegenständlichen Lokal statt, bei welcher von der belangten Behörde Glücksspielgeräte beschlagnahmt und ein Straferkenntnis erlassen wurde.
Mit Schreiben vom 29.6.2020 teilte die Finanzpolizei dem Bf mit, dass die verfahrensgegenständliche Lokalität „zur Durchführung illegaler Glücksspiele verwendet wird“ und verwies auf die verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes. Der Bf hatte somit spätestens seit Erhalt dieses Schreibens der Finanzpolizei Kenntnis davon, dass in den vermieteten Geschäftsräumlichkeiten verbotene Ausspielungen veranstaltet werden.

Als Reaktion auf dieses Schreiben der Finanzpolizei fragte die Hausverwaltung im Namen der Eigentümer Anfang Juli 2020 beim Mieter M.D. nach und erhielt von dessen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 13.7.2020 die Auskunft, dass am 25.6.2020 eine Kontrolle wegen eines Verdachts einer Übertretung des GSpG durchgeführt worden sei und das LVwG darüber entscheiden werde, ob illegale Glücksspiele stattgefunden hätten. Nach Ansicht der Hausverwaltung wäre eine Mietvertragskündigung zu diesem Zeitpunkt verfehlt gewesen, da eine Übertretung des GSpG „nicht fix“ festgestellt war. Der Mieter des Lokals war essentiell für die Eigentümer, da er für fast 50 % der Mieteinnahmen verantwortlich war.
In zeitlicher Nähe zu dieser Kontaktnahme erhielt die Hausverwaltung von ihrem Haustechniker einen Zeitungsbericht über den Abtransport zahlreicher Spielautomaten aus dem Lokal durch die Finanzpolizei nach der Kontrolle am 25.6.2020 übermittelt.

Bei Betreten des Lokals am 23. September 2020 konnten die dort aufgestellten Geräte von den Kontrollorganen noch betriebsbereit wahrgenommen werden. Zwei Kunden wurden im Lokal angetroffen. Bis zur Trennung der Internet- bzw. Stromverbindung spielte einer dieser Kunden auf einem der Geräte.

Der Spieler (Gast) P.K. sagte sinngemäß aus, dass er seit 16 Monaten einmal im Monat in das Lokal zum Spielen kommt und meistens zwischen 200 – 400 Euro verliert. Die Einsätze für die Spiele und die Auswahl des Geräts erfolgen über einen eigenen Automaten. Abhängig von der Einsatzhöhe drehen sich 2 oder 3 Walzen mit Obstsymbolen (Orangen, Kirschen usw.), welche dann selbständig stoppen. Bespielt wurden von ihm in der Vergangenheit jedenfalls die Geräte FA-Nr. 22 und 23. Gewinne zahlt die Person hinter dem Tresen aus.

Der zweite Spieler (Gast) E.B. sagte sinngemäß aus, dass auf den Geräten die üblichen Spiele, „das waren die Ringe oder Fire oder wie sie heißen“, angeboten wurden, wobei die Geräte (im rechten Raum) FA-Nr. 16 – 25 gleich und im linken Bereich die PC (Geräte FA-Nr. 2 – 13) waren. Bei diesen PCs wurden zwischen 20 – 30 Spiele angeboten, welche durch Mausklick aktiviert werden konnten und ident mit den Spielen auf den Geräten FA-Nr. 16 – 25 waren. Drei gleiche Symbole (Dollar, Kirschen, Häuser, Pyramiden, Bücher) drehen sich und stoppen eigenständig bzw. können auch manuell gestoppt werden. Bei einem Gewinn erhält man Freispiele bzw. die Einsätze werden verdoppelt oder verdreifacht. Die angestellte Person des Lokalbetreibers stellt das gewünschte Guthaben auf diesen PC-Geräten her und zahlt Gewinne aus oder man wickelt das über eigene Automaten (Cash-Center) ab. Dieser Spieler hat auch schon 1.000 Euro bei den Spielen verloren. Auch während der Corona-Lockdowns war das Lokal geöffnet und besucht. Zwei Tage nach einer Kontrolle waren die Geräte wieder aufgestellt.

Keiner der beiden als Zeugen einvernommenen Spieler spielte am Tattag an den im Lokal befindlichen Geräten. E.B. spielte eigenen Angaben zufolge ab dem Jahr 2018 nicht mehr an Glücksspielgeräten.

Der Zugang zum Lokal ist mit einer Klingel ausgestattet. Der Zutritt erfolgt durch zwei Eingangstüren, wobei sich die Klingel bei der zweiten Türe befindet, bei der auch eine Kamera angebracht ist. Ein erstmaliger Zutrittsversuch erfolgte durch das Kontrollorgan A, der die grundsätzliche Betriebsbereitschaft der Geräte wahrnehmen konnte. Er wurde in das Lokal eingelassen. Hinter der Theke wurde Frau A.M. angetroffen und als Angestellte des Lokals identifiziert. Diese Angestellte behauptete zunächst, selbst nur Gast im Lokal zu sein, gestand aber letztendlich zu, als Angestellte dort zu arbeiten.

Nachdem dem Kontrollorgan A Zutritt zum Lokal gewährt worden war, versuchten auch weitere Kontrollorgane der Finanzpolizei dieses zu betreten. Ihnen wurde der Zutritt jedoch verweigert. Offensichtlich hatte die Angestellte diese von einer vorangegangenen Kontrolle wiedererkannt. Herr A öffnete schließlich die Türe von Innen, sodass seine Kollegen in das Lokal gelangen konnten. Als die Angestellte bemerkte, dass es sich um eine Glücksspielkontrolle handelte, deutete sie den anwesenden Gästen „Psst, Finanzpolizei“. Dies konnte vom Kontrollorgan A wahrgenommen werden.

U.a. wurden die gegenständlichen Geräte vorgefunden und die Angestellte aufgefordert, diese wieder einzuschalten, was diese trotz Belehrung über die Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs. 4 GSpG verweigerte. Die Geräte wurden in weiterer Folge von den Kontrollorganen der Finanzpolizei beschlagnahmt und zur Lagerstelle der Finanzpolizei gebracht, wo eines dieser Geräte wieder in Gang gesetzt und bespielt wurde.

Um 20:18 Uhr wurde mit der Angestellten eine Niederschrift aufgenommen, deren Bezeichnung „Niederschrift mit einer gemäß § 50 Abs. 4 Glücksspielgesetz (GSpG) zur Auskunft verpflichteten Person (Veranstalter, Anbieter und Personen, die Glücksspieleinrichtungen bereithalten)“ bezeichnet wurde und deren Gegenstand der „Verdacht der Übertretung nach dem GSpG“ war. Dabei weigerte sich die Angestellte trotz Belehrung über die Auskunftspflicht nach § 50 Abs. 4 iVm § 52 Abs. 1 Z 5 GSpG, die ihr von den Organen der Finanzpolizei gestellten Fragen zu beantworten bzw. Auskünfte zu erteilen.
Sie beantwortete die Fragen lediglich dahingehend, dass sie normalerweise das Lokal putze und die Kundenbetreuung mache. Sie gebe die Getränke aus dem Automaten aus. Zu der auf der Theke aufliegenden Fernbedienung habe ihr niemand gesagt, was sie damit machen solle. Wenn ihr gezeigt werde, dass diese Fernbedienung für die Türöffnung vorgesehen sei, habe ihr das niemand gesagt. Ihr Arbeitsplatz sei hinter der Theke und sie sitze einfach da. Wenn Kunden das Lokal verlassen würden, desinfiziere sie die Geräte. Sie arbeite seit einem Monat im Lokal. Eine Freundin habe ihr die Arbeit vermittelt, sie wisse nicht wer der Chef sei. Als sie angefangen habe, seien die Geräte im Hauptraum schon da gewesen, die Geräte im Nebenraum seien seit etwa zwei Wochen da. Was die Kunden bei den Geräten machen würden, wisse sie nicht. Wer die Geräte ein- und ausschalten würde, wisse sie nicht. Sie würden sich selbst ein- und ausschalten. Wenn sie um 21:00 Uhr aufgefordert werde, die im Nebenraum befindlichen Geräte einzuschalten, könne sie das nicht machen, weil sie nicht wisse, wie das gehe. Sie könne auch niemanden anrufen. Sie habe zu Beginn der Kontrolle gesagt, dass sie ein Gast sei, weil sie „unter Stress“ gewesen sei. Sie habe nicht gesagt, „Psst, Finanzpolizei“. Sie habe auch die Geräte nicht umgeschaltet, auf einmal seien die Bildschirme anders gewesen. Sie habe nichts gedrückt. Sie habe keine Unterlagen oder Spielbeschreibungen zu den im Lokal aufgestellten Geräten. Zu den auf der Kühlung frei aufliegenden Automatenschlüsseln wisse sie nicht, wofür diese seien.

Allerdings war diese Angestellte für die Kundenbetreuung im Lokal angestellt. Sie gab dem Kontrollorgan A beim Betreten des Lokals – nachdem sie ihn offensichtlich zunächst für einen Kunden gehalten hatte – einen Aschenbecher. Außerdem konnten die im Lokal anwesenden Spieler bei ihr Spielguthaben auf jenen Geräten hochladen, auf denen sie spielen wollten. Auch die Türöffnung wurde von der Angestellten über eine Fernsteuerung geöffnet. Bis zum Betreten des Lokals durch die Finanzpolizei waren sämtliche Geräte betriebsbereit.

Nach der durchgeführten Beschlagnahme wurden die Geräte von der Finanzpolizei in eine Lagerstelle eingebracht, wo das Gerät mit der FA-Nr. 27 wieder in Betrieb gesetzt werden konnte. Es handelte sich um ein Gerät, bei dem keine Internet-Verbindung erforderlich war. Bei Öffnung des Gerätes konnte von den Organen der Finanzpolizei festgestellt werden, dass in diesem Gerät ein sogenannter „Stromunterbrecher“ eingebaut war, mit dem ferngesteuert die Stromzufuhr zum Gerät unterbrochen werden konnte, wie dies bei der Kontrolle auch geschehenen war, um das Gerät außer Betrieb zu setzen.

Derartige Stromunterbrecher sind der Finanzpolizei aus zahlreichen Kontrollen bereits bekannt. Nach Entfernung bzw. Unterdrückung des Stromunterbrechers konnte die Betriebsbereitschaft des Gerätes wieder hergestellt werden. Das Walzenspiel „Dollar Bill“ befand sich auf diesem Gerät. Ein Testspiel wurde sodann durchgeführt, das Gerät und der Bildschirm fotografiert und der Spielablauf in einem GSp26-Formular dokumentiert.

Von den Organen der Finanzpolizei wurden folgende Probespiele durchgeführt bzw. folgende (durch Fotoaufnahmen dokumentierte) Bildschirmanzeigen wahrgenommen:

FA-Nr	*Spiel*	*mögliche Einsätze*	*in Aussicht gestellte Gewinne*
6	Dollar Bill	0,80 Euro	80.000 Euro
27	Dollar Bill	0,50 – 10,50 Euro	20 Euro + bis zu 998 Super Games

Gerät FA-Nr. 6 war vom 2. Juli 2020 und Gerät FA-Nr. 27 vom 9. September 2020 bis zum Tag der Kontrolle in einem öffentlich zugänglichen Bereich eingeschaltet aufgestellt und diese wurden zur selbstständigen und nachhaltigen Einnahmenerzielung betrieben. Im Lokal wurden Einsätze an diesen Geräten geleistet und Gewinne ausbezahlt.

Die Geräte FA-Nr. 2 – 5, 7 – 13 und 16 – 26 konnten nicht aktiviert werden bzw. waren nur durch Eingabe eines Zahlencodes zu entsperren, welcher jedoch den Kontrollorganen nicht zur Verfügung stand. Die Bildschirme dieser Geräte blieben inaktiv; verwertbare Anzeigen waren nicht ersichtlich. Testspiele waren dadurch nicht möglich. Es konnte insbesondere nicht festgestellt werden, welche Spiele(namen) allfällig an den Geräten angeboten wurden bzw. wie deren Spielabläufe gestaltet waren. Es konnten auch keine Feststellungen zu allfälligen Einsätzen oder Gewinnen (Einsatz-/Gewinnrelation) getroffen werden.

Der Spielablauf der virtuellen Walzenspiele auf den Geräten FA-Nr. 6 und 27 stellt sich wie folgt dar:

Für einen bestimmten Einsatzbetrag in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen wurden Gewinne in Aussicht gestellt. Nach Eingabe von Geld für das Spielguthaben, Auswahl eines Spiels und Aufrufen zur Durchführung konnte ein Spieleinsatz ausgewählt werden, dem jeweils ein entsprechender Gewinnplan mit den in Aussicht gestellten, unterschiedlich hohen Gewinnen in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen zugeordnet war. Das Spiel wurde mit der Starttaste ausgelöst. Damit wurde zunächst der gewählte Einsatzbetrag vom Spielguthaben abgezogen und danach das Walzenspiel ausgelöst. Dabei wurden die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole so in ihrer Lage verändert, dass der optische Eindruck von rotierenden Walzen entstand. Ein Vergleich der neu zusammengesetzten Symbole mit den im Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergab nun einen Gewinn oder den Verlust des Einsatzes, der Spielerfolg stand daher nach jedem Stillstand der Walzen in Form eines Gewinnes oder des Verlustes des getätigten Einsatzes fest. Das Spielergebnis hing ausschließlich vom Zufall ab, Spieler hatten keine Möglichkeit, bewusst Einfluss auf den Ausgang der Spiele zu nehmen.

Im Jahr 2015 weisen in Österreich zwischen 0,34 % und 0,60 % der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf, die Zahl der Problemspieler beträgt daher entsprechend zwischen 19.915 und 35.827 Personen. Zudem sind 2015 in Österreich zwischen ca. 27.600 bis etwa 46.000 Personen aktuell spielsüchtig. Diese Werte sind im Vergleich zum Jahr 2009 annähernd konstant. Männer weisen zu höheren Anteilen ein problematisches und pathologisches Spielverhalten auf als die Frauen. Innerhalb der verschiedenen Altersgruppen stellt sich das Ausmaß vorhandener Spielprobleme sehr unterschiedlich dar, wobei die 14- bis 30-Jährigen sich diesbezüglich am stärksten betroffen zeigen.

Ausgehend vom Jahr 2015 haben 41 % der Bevölkerung (14 bis 65 Jahre) in den letzten 12 Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt, dieser Wert ist seit 2009 kaum verändert (2009: 42 %). Das klassische Lotto „6 aus 45“ ist das beliebteste Glücksspiel in Österreich. Jeder dritte Österreicher hat dieses Spiel im Jahr 2015 mindestens einmal in den letzten 12 Monaten gespielt (ca. 33 %), der prozentuale Anteil für die 30-Tages-Prävalenz beträgt ca. 20 %. Seit 2009 haben sich diese Werte so gut wie nicht geändert (jeweils nur um ca. ± 1 Prozentpunkt). Dagegen ist für diesen Zeitraum eine deutliche Zunahme bei der europäischen Lotterie, den Euromillionen, zu konstatieren: Der Prozentwert für die monatliche Teilnahme hat sich von etwa 4 % auf etwa 8 % verdoppelt. Auch beim Joker gibt es seit 2009 einen prozentualen Anstieg. Inzwischen spielt jede siebte Person mindestens einmal im Jahr dieses Glücksspiel (ca. 14 %). Damit ist es das zweitverbreitete Glücksspiel in Österreich. Bei den Rubbellosen – die auf dem vierten Platz liegen – sind nur geringe Veränderungen zwischen 2009 und 2015 vorhanden. Alle anderen Glücksspiele besitzen bezogen auf die Spielteilnahme in der Gesamtbevölkerung eine nachgeordnete Bedeutung: Das gilt für die Sportwetten genauso wie für die klassischen Casinospiele, bei denen 2015 jeweils

etwa 4 % in den letzten 12 Monaten gespielt wurden. Glücksspielautomaten in Casinos und in Spielhallen werden von noch weniger Personen gespielt. In den letzten 12 Monaten haben am Automatenglücksspiel in Spielbanken ca. 0,5 % teilgenommen, im Jahr 2009 waren dies ca. 0,6 % bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz. Bezüglich der Teilnahme am Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken (Spielhallen, Einzelaufstellungen, illegale Glücksspielautomaten) ist der Wert bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz von ca. 1,2 % im Jahr 2009 auf ca. 1 % im Jahr 2015 zurückgegangen.

Der monatliche Geldeinsatz für Glücksspiele hat im Zeitraum von 2009 auf 2015 leicht zugenommen und zwar wurden von den Glücksspielenden 2015 im Durchschnitt etwa 57 Euro pro Monat für Glücksspiele ausgegeben im Vergleich zu 53 Euro im Jahr 2009. Auf der Ebene der einzelnen Glücksspielarten bestehen hier jedoch sehr unterschiedliche Entwicklungen. Der Geldeinsatz ist 2015 am höchsten bei den Automatenspielen außerhalb der Casinos. Im Durchschnitt werden hierfür von den Spielern pro Monat ca. 203 Euro eingesetzt, vor sechs Jahren lag der entsprechende Wert sogar bei etwa 317 Euro. Es folgen die klassischen Casinospiele mit einem Mittelwert von ca. 194 Euro. Auch für diese Glücksspielform wird im Jahr 2015 durchschnittlich weniger Geld aufgewendet als in 2009. Stark angestiegen sind dagegen im betrachteten Zeitraum die Geldeinsätze für Sportwetten, diese haben sich von ca. 47 Euro auf ca. 110 Euro mehr als verdoppelt.
Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Die zahlmäßig große Gruppe der Spieler von Lotterieprodukten beinhaltet anteilsbezogen nur wenige Personen, die ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigen (jeweils etwa ein Prozent). Während bei den Rubbellosen sich nur leicht höhere Werte zeigen, ist bei den klassischen Casinospielen bereits mehr als jeder zwanzigste Spieler betroffen.

Auch Sportwetten beinhalten ein erhebliches Risiko, spielbedingte Probleme zu entwickeln. So erfüllen ca. 7,1 % dieser Spielergruppe die Kriterien problematischen Spielens und weitere ca. 9,8 % zeigen ein pathologisches Spielverhalten. Etwa jeder sechste Sportwetter ist daher von einer Spielproblematik betroffen. Noch höher sind diese Anteile bei Spielautomaten, welche in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen stehen. Etwa 21,2 % dieser Spieler sind spielsüchtig. Die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der „Casino Austria“ nehmen sich im Vergleich dazu eher gering aus. So liegen die Anteile für problematisches Spielen bei ca. 3,7 % und für pathologisches Spielen bei ca. 4,4 %. Dennoch weist etwa jede zwölfte Person, die in den klassischen Spielbanken am Automaten spielt, glücksspielbedingte Probleme auf. Bei der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens ging die Rate bei Automaten in Casinos von ca. 13,5 % im Jahr 2009 auf ca. 8,1 % im Jahr 2015 und bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos von 33,2 % im Jahr 2009 auf 27,2 % im Jahr 2015 zurück.

Durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau“). Solche Einschauen erfolgen mehrmals jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gab es etwa im Jahr 2010 226, 2011 657, 2012 798, 2013 667, 2014 651, 2015 1.076, 2016 748, 2017 1.310, 2018 920 und 2019 723 Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz, wobei im Jahr 2010 271, 2011 1854, 2012 2480, 2013 1299, 2014 1.102, 2015 2.319, 2016 1.207, 2017 2.834, 2018 1.751 und 2019 1.335 Glücksspielgeräte von der Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden.

Im Bereich der Spielbanken wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2019 in Summe 8.036 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 5.387 über österreichische Spielbankbesucher und 2.197 über Spielbankbesucher aus dem übrigen EU/EWR-Raum eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 4.700 online-„Sofort-Checks“. 579.690 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2019 den Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen, die seit Oktober 2013 auf zwei Mal im Monat gesteigert wurden. Bei 88.100 Datensätzen davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.925 Informationsgesprächen und 515 Beratungen bzw. Befragungen führte. Erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich ihres Spielverhaltens gilt jungen Erwachsenen. Aufgrund des statistisch nachgewiesenen deutlich geringeren Einkommens, setzt der Konzessionär den Beobachtungs-Prozess deutlich früher an. Von 116.045 jungen Spielbankbesuchern im Alter zwischen 18-25 Jahren während des Jahres 2019 sind 3.880 im Screening aufgefallen und setzten umgehend Spielerschutzmaßnahmen ein. Im Zeitraum 01.01.-31.12.2019 wurden 2.106 Besuchsbeschränkungen auf Wunsch von Gästen bzw. iSd Bestimmungen des § 25 Abs 3 GSpG vorgemerkt und 2.542 Selbstsperren beantragt und umgesetzt. Zum 31.12.2019 sind beim Konzessionär österreichweit insgesamt 36.314 Personen gesperrt. Seit 1.1.2015 sind in den VLT-Outlets die strengeren Spielerschutzbestimmungen der Landesausspielungen sinngemäß anzuwenden. Eine Registrierung aller Spielteilnehmer ist verpflichtend. Seit 01.01.2015 sind in den VLT-Outlets die strengen Spielerschutzbestimmungen der L-GSA sinngemäß anzuwenden (§ 12a Abs 3 GSpG) und damit eine Registrierung aller Spielteilnehmer verpflichtend. 36.864 VLT-Outletbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2019 den 12 Screening-Prozessen des Konzessionärs

unterzogen und 17.481 Datensätze nach den spielerschutzrelevanten Kriterien des § 25 Abs 3 GSpG bearbeitet (darin enthalten 2.535 Datensätze junger Erwachsener im Alter von 18-25 Jahren), was zu 1.482 Informationsgesprächen sowie 889 Beratungen bzw. Befragungen führte. In 2019 wurden 1.124 Besuchsbeschränkungen auf Wunsch von Gästen bzw. nach den Bestimmungen des § 25 Abs 3 GSpG vorgemerkt und 1.857 Selbstsperren beantragt und aktiviert. Es wurden 3.692 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 2.845 über österreichische VLT-Outletbesucher und 743 über Besucher aus dem übrigen EU/EWR eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 2.333 online-„Sofort-Checks“.

Beim BMF wurde mit 1.12.2010 eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der BMF-Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: Fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre, Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels, Schaffung einer besseren Datenlage über die Behandlung und Beratung von Patientinnen durch Spielsuchteinrichtungen in Österreich, Evaluierung der GSpG-Novelle 2010 für den Bereich des Spielerschutzes, Unterstützung der Suchtforschung im Bereich des Glücksspiels, Erarbeitung von Qualitätsstandards hinsichtlich Spielerschutzeinrichtungen im Sinne des Glücksspielgesetzes und Erarbeitung eines Anerkennungsverfahrens für diese, bessere Koordinierung der Arbeit der Spielerschutzeinrichtungen und Erarbeitung/Vorstellung von Best-Practice-Modellen einer Zusammenarbeit zwischen Konzessionären und Bewilligungsinhabern sowie unabhängigen Spielerschutzeinrichtungen, regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Dialog zwischen Suchtberatung und Glücksspielaufsicht.
Ferner ist durch die GSpG-Novellen 2008/2010 die Anbindung von Glücksspielautomaten und Videolotterieterminals der konzessionierten Unternehmen an die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) elektronisch festgelegt worden. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ können unter anderem folgende Aspekte abgeleitet werden: Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten, Erfassung bzw. Kontrolle der maximalen Ein- und Auszahlungen pro Spiel, Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen, Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit, elektronische Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulation von Glücksspielgeräten, Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen, äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der BRZ am Bildschirm. Das System zur Anbindung der L-GSA an das Datenrechenzentrum der BRZ ist seitens des Bundes seit 01.08.2013 in Betrieb, die Anbindung der VLT erfolgte mit 01.01.2015, jene von SBK-GSA mit

01.07.2017. Somit ist seit 01.07.2017 das gesamte legale automatisierte Glücksspiel in Österreich an das Datenrechenzentrum angeschlossen.

Hinsichtlich des illegalen online-Glücksspiels werden folgende Maßnahmen gesetzt: Veröffentlichung einer „white list“ der in Österreich bewilligten Unternehmen auf der Homepage des BMF zur Information darüber, wer in Österreich legal Glücksspiele anbietet; Rechtsinformation zu erlaubten Glücksspielen auf der Homepage des BMF; Verfolgung von Werbung für illegale online-Glücksspiele durch Anzeigen von Medienunternehmen; Verständigung mit anderen EU-Mitgliedstaaten im weiteren Vorgehen; Vorschreibung und Hereinbringung von Glücksspielabgaben auch von illegalen online-Glücksspielen; Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom Juli 2014 zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspielen; Kooperationsabkommen zwischen den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu online-Glücksspiel; repressive und präventive Maßnahmen sowie Aufklärungs- und Informationskampagnen; routinemäßige Überprüfung sogenannter App-Stores auf illegale Glücksspielangebote; Aufforderungsschreiben an die Glücksspiellizenz-/Aufsichtsbehörden in Gibraltar und Malta, in aufrechte und neu zu erteilende Glücksspielkonzessionen eine Vertriebseinschränkung für Internet-Glücksspiele in Österreich aufzunehmen.

Die für eine Gesamtwürdigung der Unionsrechtskonformität des GSpG relevanten Umstände haben sich seit der veröffentlichten Entscheidung des VwGH (29. März 2021, Ra 2020/17/0075), insbesondere aber auch seit dem Erkenntnis des VwGH vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, nicht geändert.

II.3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere der schlüssigen und nachvollziehbaren Anzeige der Finanzpolizei, ihrem Aktenvermerk, der Dokumentation der Probespiele, den deutlichen Fotos im Akt, den Aussagen von A.M., einer Mitarbeiterin der Lokalbetreiberin, in der Niederschrift vom 23.9.2020, den vorliegenden Unterlagen zur Vermietung des Lokals und den bisher gewonnenen Erfahrungen mit gleichartigen Geräten und Spielen. Sie gründen zudem auf den glaubwürdigen Aussagen der Zeugen in den mündlichen Verhandlungen.

Dass die Geräte FA-Nr. 6 und 27 zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurden, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass die Aufstellung von Geräten, an denen gegen In-Aussicht-Stellen von Gewinnen Einsätze geleistet werden können, in einem öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals letztlich mit der Absicht erfolgte, Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen auf diesen Geräten zu erzielen. Es sind im Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen

würden, dass die Aufstellung und Betriebsbereithaltung der Geräte aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wären.

Weiters sind im Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, dass diese Geräte nicht zur Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung gestellt worden wären, sowie die Lokalbetreiberin den Betrieb der Geräte FA-Nr. 6 und 27 nicht freiwillig in ihrem Lokal geduldet hätte.

Dass der Bf seit dem Schreiben der Finanzpolizei vom 29.6.2020 Kenntnis davon hatte, dass im gegenständlichen Lokal Beschlagnahmungen von Spielgeräten und Strafverfahren durchgeführt wurden, ergibt sich ebenfalls aus den aufgenommenen Beweismitteln.

Dass die Spielergebnisse auf den Geräten FA-Nr. 6 und 27 vom Zufall abhingen und den Spielern keinerlei Möglichkeit offenstand, gezielt Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Ergebnisse zu nehmen, ergibt sich aus den Aufzeichnungen über die gegenständliche Kontrolle, an denen kein Grund zum Zweifeln besteht.

Dass der Bf im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für Ausspielungen am verfahrensgegenständlichen Standort mit den verfahrensgegenständlichen Geräten FA-Nr. 6 und 27 gewesen oder eine Konzession oder Bewilligung für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorgelegen wäre, wurde zu keinem Verfahrenszeitpunkt behauptet. Ebenso ist eine solche der Homepage des BMF https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/gluecksspiel-in-oesterreich/konzessionaere-ausspielbewilligte.html nicht entnehmbar.
Dass die verfahrensgegenständlichen Geräte FA-Nr. 6 und 27 zumindest in den festgestellten Zeiträumen betriebsbereit im verfahrensgegenständlichen Lokal aufgestellt waren, ergibt sich aus der Niederschrift mit der Mitarbeiterin des Lokals zur gegenständlichen Kontrolle.

Der Annahme der belangten Behörde eines monatlichen Nettoeinkommens von 5.000 Euro bei fehlenden Sorgepflichten und keinem Vermögen wurde vom Bf im Verfahren nicht entgegengetreten.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 50 Abs. 1 Glücksspielgesetz iVm § 3 Abs. 2 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende

Beschwerde zuständig. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989 begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe von bis zu 60.000 Euro zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt.

Gemäß § 52 Abs. 2 GSpG ist bei Übertretung des Abs. 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6.000 Euro bis zu 60.000 Euro zu verhängen.

§ 52 Abs. 3 GSpG lautet: Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.

Gemäß § 1 Abs. 1 GSpG ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GSpG ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Gemäß § 2 Abs. 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

III.2.1. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Geräte FA-Nr. 2 – 5, 7 – 13 und 16 – 26 nicht aktiviert bzw. nur durch Eingabe eines Zahlencodes entsperrt werden konnten, welcher jedoch den Kontrollorganen nicht zur Verfügung gestanden ist. Die Bildschirme dieser Geräte blieben inaktiv; verwertbare Anzeigen waren nicht ersichtlich. Testspiele waren dadurch nicht möglich. Es konnte insbesondere nicht festgestellt werden, welche Spiele(namen) allfällig an den Geräten angeboten wurden bzw. wie deren Spielabläufe gestaltet waren. Es konnten auch keine Feststellungen zu allfälligen Einsätzen oder Gewinnen (Einsatz-/Gewinnrelation) getroffen werden. Aus den sehr allgemein gehaltenen Angaben der beiden einvernommenen Zeugen waren die für ein Strafverfahren erforderlichen Feststellungen nicht ableitbar und auch eine Zuordnung zu den einzelnen Geräten nicht möglich.

Dieses Beweisergebnis ist damit nicht ausreichend, um einen Verstoß gegen das Glücksspielmonopol des Bundes nachzuweisen. Verbotene Ausspielungen mit den Geräten FA-Nr. 2 – 5, 7 – 13 und 16 – 26 können somit nicht in dem für ein Strafverfahren erforderlichen Ausmaß nachgewiesen werden.

Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs. 1 Z 1 VStG aber nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (Fister in Lewisch/Fister/ Weilguni, VStG § 25 Rz 10).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Wie oben ausführlich dargestellt, waren hinsichtlich der Geräte FA-Nr. 2 – 5, 7 – 13 und 16 – 26 keine hinreichenden Feststellungen dazu möglich, ob darauf Ausspielungen iSd GSpG angeboten wurden. Weder aufgrund der im Verwaltungsakt einliegenden Beweismittel noch aufgrund der Aussagen der Zeugen in den mündlichen Verhandlungen konnte die im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Tat hinsichtlich der Geräte FA-Nr. 2 – 5, 7 – 13 und 16 – 26 mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit erwiesen werden.

Es waren daher die Strafaussprüche für die Geräte FA-Nr. 2 – 5, 7 – 13 und 16 – 26 aufzuheben und die diesbezüglichen Strafverfahren einzustellen.

III.2.2. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ebenfalls ergeben, dass mit den Geräten FA-Nr. 6 und 27 Spiele durchgeführt werden können, deren Ergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. Der VwGH hat hinsichtlich der mit Walzenspielgeräten angebotenen Spiele in zahlreichen Entscheidungen (z.B VwGH 27.1.2012, 2011/17/0246) festgehalten, dass es sich dabei um Glücksspiele handelt. Da dieser Umstand sohin feststeht, können eine weitere

Erörterung dieser Frage und insbesondere die Einholung eines Sachverständigengutachtens unterbleiben.

Da die Spieler Einsätze leisteten und für diese ein Gewinn in Aussicht gestellt war, handelt es sich um Ausspielungen iSd § 2 Abs. 1 GSpG, wobei für diese keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG vorlag und der Bf von diesem auch nicht ausgenommen war, weshalb diese Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 4 GSpG verboten waren.

Die Geräte FA-Nr. 6 und 27 waren zumindest in den festgestellten Zeiträumen im gegenständlichen Lokal betriebsbereit aufgestellt. Die Spieler haben ihre Spieleinsätze jedenfalls im örtlichen Bereich der belangten Behörde getätigt, weshalb es nicht darauf ankommt, ob das Spielergebnis direkt an diesen Geräten erzeugt wurde oder von einem anderen Ort aus auf technischem Weg an diese Geräte übermittelt oder dort nur angezeigt wurde (vgl. VwGH v. 29.4.2014, Ra 2014/17/0002).

Im vorliegenden Fall wirft die belangte Behörde dem Bf auf das Wesentliche zusammengefasst vor, er habe die für die Durchführung von Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen verwendeten Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, weshalb er wegen unternehmerischer Beteiligung iSd § 52 Abs.1 Z1 viertes Tatbild GSpG zu bestrafen wäre.

Der Bf hatte spätestens seit dem Schreiben der Finanzpolizei vom 29.6.2020 Kenntnis davon, dass in seinen Räumlichkeiten Kontrollen nach dem GSpG stattgefunden haben, Geräte (in größerer Anzahl) beschlagnahmt und Strafverfahren durchgeführt wurden. Nach der Rsp. des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. insbesondere VwGH 30.8.2019, Ra 2018/17/0162) setzt eine Bestrafung eines Vermieters wegen unternehmerischer Beteiligung nach § 52 Abs. 1 Z1 viertes Tatbild GSpG voraus, dass dieser Kenntnis von der Veranstaltung von Glücksspielen hatte.

Die Reaktion des Bf auf die Mitteilung der Finanzpolizei erschöpfte sich darin, beim Mieter (via Hausverwaltung) nachzufragen. Der Mieter bestätigte ihm eine entsprechende Kontrolle und vermeinte, dass das LVwG darüber entscheiden werde, ob illegale Glücksspiele stattgefunden hätten. Damit waren die Aktivitäten des Vermieters zur Überprüfung des Sachverhaltes oder zur Abstellung illegaler Aktivitäten seines (Unter-)Mieters wiederum beendet. Begründet wurde dies u.a. damit, dass der Mieter für fast 50 % der Mieteinnahmen des Bf verantwortlich war. Es gab keinerlei Erkundigungen zur Legalität der Ausspielungen im Lokal bei den Behörden und auch keinen diesbezüglichen expliziten Auftrag der Eigentümer an die Hausverwaltung. Erst Monate nach der verfahrensgegenständlichen Kontrolle hielt der Bf im Frühjahr 2021 eine Nachschau im öffentlichen und damit für jedermann zugänglichen Lokal ab. Schon aus der Gestaltung der Innenräume des

Lokals (zahlreiche Spielautomaten, Bar, Getränkeautomaten etc.) wäre leicht erkennbar gewesen, dass es sich nicht um ein „normales Cafe“ handelt. Eine Zwangsräumung des Lokals erfolgte ebenfalls erst dann, als der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachgekommen ist. Anzumerken ist überdies, dass nach einem Cobra-Einsatz im Lokal im Zusammenhang mit einer Kontrolle nach dem GSpG im Jahr 2016 eine Reparatur des beschädigten Eingangsbereichs von der Hausverwaltung veranlasst wurde. Bereits zu diesem Zeitpunkt wären zahlreiche Hinweise auf illegale Glücksspiel-Aktivitäten im Lokal vorhanden gewesen, welche die Eigentümer bzw. ihre Vertreter (Hausverwaltung) jedoch in keiner Weise aufgegriffen haben.

Der Bf als einer der Eigentümer des Lokals hat damit keinerlei (taugliche) Maßnahmen gesetzt, um die im September 2020 festgestellten illegalen Aktivitäten seines Mieters abzustellen oder diesen entgegenzuwirken. Eine gebotene zeitnahe Überprüfung des gegenständlichen Lokals (wie erst im Frühjahr 2021 geschehen) hätte auch zutage gebracht, dass das Lokal entgegen der Vereinbarungen im Mietvertrag untervermietet wurde.

Zur Frage des Bf, weshalb trotz der Existenz einer Miteigentümergesellschaft gegen die einzelnen Miteigentümer des Lokals Strafverfahren durchgeführt werden, ist anzumerken, dass die vom Bf angeführte Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst über keine Rechtspersönlichkeit verfügt. Auch die Bestellung einer Hausverwaltung ändert nichts an seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit als (Mit-)Eigentümer.

III.3. Hinsichtlich des Hinweises auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes nach § 38a VwGG ist auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. So hält dieser in seiner Entscheidung vom 14.9.2020, Ra2020/17/0033 fest, dass das Vorabentscheidungsverfahren (vgl. VwGH 27.4.2020, Ra 2020/17/0013) auf „sowohl Strafbemessungen nach dem ersten Strafsatz des § 52 Abs. 2 GSpG (vgl. hiezu insbesondere VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001) als auch Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren nach dem GSpG“ keine Auswirkungen hat. Der diesbezüglichen Argumentation der beschwerdeführenden Seite ist daher nicht zu folgen.

III.4.1. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft, dass der Bf Kenntnis von den illegalen Ausspielungen in seinem Geschäftslokal hatte, weshalb er sich als einer der Eigentümer und Vermieter der Geschäftsräumlichkeiten in den vorgeworfenen Zeiträumen an den verbotenen Ausspielungen unternehmerisch beteiligt hat. Der Tatbestand des § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG ist somit in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.4.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Da § 52 GSpG über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

III.4.3. Der Bf hat keinerlei (taugliche) Maßnahmen gesetzt, um die gegenständlichen illegalen Ausspielungen zu unterbinden. Es wäre ihm auch jederzeit möglich gewesen Nachschau im öffentlichen Lokal zu halten. Auch dies hat der Bf unterlassen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

III.4.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender

subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die belangte Behörde führte zur Strafbemessung mildernd an, dass keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen würden. Dazu ist anzuführen, dass lediglich absolute Unbescholtenheit strafmildernd wirken würde, was aufgrund der Aktenlage angenommen wird. Bei der Berechnung der Strafhöhe ging die Behörde von einem Nettoeinkommen von 5.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Diesen Annahmen der Behörde wurde vom Bf im Verfahren nicht entgegengetreten.

Bei der gegenständlichen Tat handelt es sich um eine Erstbegehung in Bezug auf § 52 Abs. 1 GSpG iSd Qualifikation des 1. Strafsatzes. Damit liegt der Strafrahmen für die beiden gegenständlichen Glücksspielgeräte bei jeweils 1.000 – 10.000 Euro.

Bei der von der belangten Behörde festgesetzten Strafhöhe handelt es sich um eine Strafe, welche nahezu ein Drittel des vorgegebenen Strafrahmens ausschöpft. Das LVwG geht bei Gerät FA-Nr. 27 von einem eingeschränkten Tatzeitraum aus. Erschwerende Umstände sind keine und mildernd Unbescholtenheit zu werten. Unter Berücksichtigung der geschilderten und Abwägung der konkreten Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der im Spruch angelasteten Tat, der Einkommensverhältnisse des Bf, der Begehungsweise und der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes erscheint dem erkennenden Verwaltungsgericht eine Geldstrafe von 2.000 Euro pro Gerät im konkreten Fall als tat- und schuldangemessen. Die verhängte Strafe befindet sich im untersten Bereich des

bestehenden Strafrahmens. Damit reduziert sich auch der für das Verfahren der belangten Behörde zu entrichtende Verfahrenskostenbeitrag.
Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kamen auf Grund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretungen nicht in Betracht.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Wegen der Herabsetzung der Strafen und der Einstellung eines Teils des Strafverfahrens waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der Rsp des VwGH zur Strafbarkeit von Übertretungen des GSpG ab. Hinsichtlich der Beweisanträge ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt, ob eine Beweisaufnahme notwendig ist, sodass dadurch regelmäßig keine Rechtsfrage (jedenfalls keine von grundsätzlicher Bedeutung) im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgeworfen wird (vgl. etwa VwGH 08.01.2015, Ra 2014/08/0064).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer